

Johannes Ungerer

Das europäische IPR
auf dem Weg
zum Einheitsrecht -
Ausgewählte Fragen
und Probleme

Heft 135

Mai 2015

Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht – Ausgewählte Fragen und Probleme

Von

Johannes Ungerer

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Johannes Ungerer ist Absolvent des Studiengangs Master of Business Law and Economic Law der Universität Halle.

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 135

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-754-6 (print)

ISBN 978-3-86829-755-3 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung	5
B.	IPR in der Europäischen Union	5
I.	Einheits- und Kollisionsrecht	5
1.	Einheitsrecht	6
2.	Vereinheitlichtes Kollisionsrecht	6
3.	Vereinheitlichung von Kollisionsrecht in Europa	7
II.	Beurteilungsmaßstab: Interessen im IPR	7
C.	Europäische Vereinheitlichung des IPR.....	8
I.	Politische Entwicklungen	8
II.	IPR im Primär- und Sekundärrecht im Überblick	9
III.	Ausgewählte IPR-Verordnungen im Einzelnen	10
1.	Zum Internationalen Schuldrecht.....	10
2.	Zum Internationalen Familien- und Erbrecht	11
IV.	Arten der europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung	13
V.	Bisher nicht vereinheitlichte Bereiche.....	14
D.	Kritik der europäischen Vereinheitlichung des IPR.....	16
I.	(Un-) Einheitlichkeit des europäischen IPR.....	16
1.	Formell: Uneinheitlichkeit des Vereinheitlichungsprozesses	16
2.	Formell-materiell: Vereinheitlichung in der EU durch internationale Übereinkommen	16
3.	Materiell: einheitliche Regelungsprinzipien in den Verordnungen	17
a)	Parteiautonomie durch Rechtswahl	17
b)	Gewöhnlicher Aufenthalt als Anknüpfungspunkt	18
c)	Ausweichklauseln	19
d)	Ordre public – wider die Vereinheitlichung?	20
II.	(Nicht-) Beachtung der Interessen im europäischen IPR	21
1.	Klassische vs. Binnenmarkt-Interessen	21
2.	Verkehrs- und Ordnungsinteressen vs. Rechtssicherheit	21
3.	Sonstige besondere EU-Interessen?	22
E.	Weitere Vereinheitlichung des europäischen IPR.....	22
I.	Rom 0-Verordnung und Gesamtkodifikation	22
II.	Rechtslagenanerkennung in Europa statt IPR	24
F.	Fazit	26

A. Einleitung

Europa ist einerseits von seiner Vielseitigkeit und damit der Unterschiedlichkeit zwischen den Staaten geprägt, wie es andererseits konzeptionell nach Vereinheitlichung strebt. Besonders deutlich zeigt sich dies im Recht, wenn es um eine europäisch einheitliche Regelung geht, die über die Anwendung des Rechts eines der Mitgliedstaaten entscheidet. Genau in diesen spannenden und aktuellen Prozess der europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung – oder gar „Revolution“¹ – taucht der vorliegende Beitrag ein. Die Untersuchung des europäischen IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht verfolgt einen anderen Ansatz als eine aggregierte Zusammenschau und ein Nachweis des Rechts- und Forschungsstands in diesem Bereich zu sein.² Es soll vielmehr um ausgewählte und vor allem übergreifende Fragen gehen.

Im ersten Teil werden zunächst das Verständnis von Vereinheitlichung für das Rechtsgebiet des IPR herausgearbeitet sowie die Interessen im IPR beleuchtet, die als Beurteilungsmaßstab für das europäisch vereinheitlichte IPR später herangezogen werden. Im zweiten Teil folgt – nach einem Blick auf den unionspolitischen Kontext – eine Untersuchung des derzeitigen Stands der Vereinheitlichung des IPR in Europa, der daraufhin zusammengefasst und bewertet wird. Die bisher nicht vereinheitlichten Bereiche werden im Anschluss betrachtet. Es wird daraufhin im dritten Teil kritisch untersucht, wie einheitlich das europäische IPR sich derzeit unter ausgewählten Gesichtspunkten darstellt und ob das europäische IPR den eingangs erörterten Interessen entspricht. Im vierten und letzten Teil wird diskutiert, ob das europäische IPR durch einen Allgemeinen Teil bzw eine Kodifikation weiter zu vereinheitlichen ist oder ob es durch die europäische Idee der Rechtslagenanerkennung zukünftig abgelöst wird.

B. IPR in der Europäischen Union

I. Einheits- und Kollisionsrecht

Internationales Einheitsrecht und internationale Rechtsvereinheitlichung, besonders des IPR, stehen begrifflich und inhaltlich miteinander in Verbindung, jedoch sind sie zunächst einzeln zu präzisieren. Sodann kann der Blick auf die Vereinheitlichung des IPR in Europa gerichtet werden.

¹ So etwa *Michaels*, in: FS Kropholler, 171 f.; *Meeusen*, European Journal of Migration and Law 9 (2007), 287 (290 ff.). Zurückhaltender *Brödermann*, NJW 2010, 807.

² Einen guten Überblick mwN bis 2012 gibt etwa *Roth*, in: Kieninger/Remien (Hrsg), Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 11 ff. Vgl ganz aktuell *M. Weller*, Mutual Trust: In Search of the Future of European Private International Law, erscheint im Journal of Private International Law 2015.

1. Einheitsrecht

Als Einheitsrecht wird heute meist vereinheitlichtes Sachrecht verstanden, wie allem voran zB das UN-Kaufrecht³. Der Begriff des Einheitsrechts in diesem Sinne geht damit über ein älteres Begriffsverständnis⁴ hinaus, das Einheitsrecht als bloß übereinstimmende Regelungen mindestens zweier Staaten begriff. Soweit Einheitsrecht im hier und heute gebrauchten Sinne auf ein Rechtsverhältnis anwendbar ist, geht es der kollisionsrechtlichen Prüfung und Berufung eines nationalen Sachrechts vor.

2. Vereinheitlichtes Kollisionsrecht

Vereinheitlichtes Kollisionsrecht bezeichnet hingegen länderübergreifendes Internationales Privatrecht, das für die Vertragsstaaten eines völkerrechtlichen Ab- oder Übereinkommens dieselben Kollisionsvorschriften gelten lässt, um nationales Sachrecht zu berufen.⁵ Beispiele sind etwa die Haager Übereinkommen oder auch bilaterale Staatsverträge wie etwa zwischen Deutschland und der Türkei zum Erbrecht.⁶ Durch Kollisionsrechtsvereinheitlichung werden Sachverhalte einheitlich angeknüpft, also nach denselben Kriterien einer Rechtsordnung unterstellt, jedoch ohne die materiell-rechtliche Lösung des Sachverhalts zu harmonisieren.⁷

Wie bei jeder Form von Einheitsrecht weist auch vereinheitlichtes Kollisionsrecht wesentypischen Eigenschaften und Anforderungen auf. Solches Recht enthält allseitige Kollisionsnormen, die in universeller Weise jedes Recht berufen können. Universalität meint – jedenfalls dem Anspruch des IPR-Setzenden nach – weltweite Geltung,⁸ insbesondere über die eigenen Grenzen hinaus. Im Fall des Kollisionsrechts, das etwa bei bilateralen Verträgen eigentlich nur das Recht eines der beiden Vertragsstaaten berufen könnte, führt der universelle Geltungsanspruch dazu, dass die Kollisionsnorm der Vertragsstaaten auch die Rechtsordnung eines Nicht-Vertragsstaats berufen kann. Die ua auch als „loi uniforme“⁹ bezeichneten universellen Kollisionsregeln¹⁰ verzichten

³ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1989 II 586.

⁴ *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 1 ff. Aktuell ausführlich zur Etymologie vgl *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, 3 ff., zurückgehend auf *Matteucci*, Recueil des cours 1957-I, 387 (391 ff.).

⁵ Dazu auch *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 176 ff.

⁶ Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 28. Mai 1929 (RGBl. 1930 II 748).

⁷ So auch grundsätzlich kritisch gegenüber dem Gewinn durch sog. „Grenzrechtsvereinheitlichung“ *Philippis*, Privatrechtsvereinheitlichung, 30. Vgl auch *Kronke*, in: FS MPI, 758 ff.

⁸ *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 223.

⁹ So schon zB *Beitzke*, RabelsZ 33 (1969), 204 (211). Eher ablehnend *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 106.

¹⁰ Anderslautende, aber teilweise irreführende Bezeichnungen sind nach der Zusammenstellung von *Schwantag*, Gegenseitigkeit und loi uniforme, 8: „Einheitsgesetz“ nach *Lorenz*, RabelsZ 37 (1973), 317 (320); „law of general application“ nach *Nadelmann*, American Journal of Comparative Law 1970, 406; „erga-omnes-Regeln“ nach *Vitta*, Recueil des cours 1969-I, 115 (170 f.).

mithin auf Gegenseitigkeit (Reziprozität).¹¹ Universalität gilt etwa bei manchen Haager Abkommen im Bereich des IPR.¹²

3. Vereinheitlichung von Kollisionsrecht in Europa

In der Europäischen Union werden kollisionsrechtliche Fragen zunehmend vereinheitlicht beantwortet bzw sogar einheitlich geregelt.¹³ Damit wird IPR mitgliedstaatsübergreifend geregelt und angewandt.¹⁴ Es geht hier mithin um für die EU vereinheitlichtes Kollisionsrecht, das von Unionsorganen geschaffen bzw praktiziert wird (Legislative und Judikative) und sich für die Mitgliedstaaten und ihre Rechtspraxis auswirkt. Der vorliegende Beitrag untersucht anhand ausgewählter Aspekte den Weg des europäischen Kollisionsrechts auf diesem Weg zum Einheitsrecht.¹⁵

II. Beurteilungsmaßstab: Interessen im IPR

Als Grundlage der Beurteilung des europäischen IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht muss die Gerechtigkeit im IPR stehen. Gerechtigkeit im IPR¹⁶ meint zum einen die Interessen von Parteien im typischen Einzelfall (Parteiinteressen) und darüber hinausgehend die Interessen der Gesamtheit potentieller Parteien (Verkehrsinteressen).¹⁷ Im europäischen IPR geht es um das Verhältnis zwischen Privaten aus/in mehr als einem Mitgliedstaat. Gerechtigkeit bezieht sich also auf die Partei- und Verkehrsinteressen der Unionsbürger. Zum anderen ist IPR Teil der Ordnung von Privatrechtsverhältnissen in der Union. Die Union bedarf einer (ua Kollisions-) Rechtsordnung, die Rechtssicherheit gibt und somit private Freiheit auf ihrer Grundlage ermöglicht sowie ihre Einhaltung durch Staatshoheit gewährleistet.

Eine Verletzung der Interessen im IPR – gerade unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung – liegt aber nicht vor, wenn sich die kollisionsrechtliche Klärung und Berufung eines nationalen Sachrechts dadurch erübrigt, dass internationales vereinheitlichtes Sachrecht anwendbar ist. Wie schon oben begrifflich analysiert, gilt

¹¹ *Müller-Freienfels*, FS Ficker, 313 ff.; *Schwantag*, Gegenseitigkeit und loi uniforme, 9.

¹² Vgl zB Art. 2 Haager Protokoll über das auf Unterhaltsverpflichtungen anzuwendende Recht vom 23. November 2007.

¹³ Zu grundlegenden Fragen vgl etwa *Gaudemet-Tallon*, in: FS Juenger, 317 ff.; *Kreuzer*, *RabelsZ* 70 (2006), 1 ff. Zum Verhältnis von materiellem Einheitsrecht und europäisch vereinheitlichtem Kollisionsrecht (am Beispiel der Rom I-Verordnung) vgl *Schilling*, *EuZW* 2011, 776.

¹⁴ Etwa zum Aspekt der universalen Reichweite europäisch vereinheitlichter Kollisionsnormen vgl *Kreuzer*, in: *Jud/Rechberger/Reichelt* (Hrsg), *Kollisionsnormen in der Europäischen Union*, 14 ff.; *Lein*, *Yearbook of Private International Law* 10 (2008), 177 (188); *Nebne*, *Europäisches Internationales Privatrecht*, 130; *Roth*, in: *Kieninger/Remien* (Hrsg), *Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung*, 29 ff.

¹⁵ Zum Weg zu einem europäischen IPR vgl *Basedow*, in: *Baur/Mansel* (Hrsg), *Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht*, 19 ff. mwN

¹⁶ Zu diesem heute vorherrschenden Konzept beruhend auf den Ideen von *Kegel*, in: FS Lewald, 259 ff.; *Kegel/Schurig*, IPR, § 2.

¹⁷ Ein adaptiertes Begriffsmodell (Transaktion/Intervention/Ordnung) findet sich bei *Behrens*, in: FS MPI, 386 ff.

dementsprechend auch für vereinheitlichtes Kollisionsrecht in der EU, dass es durchaus im Sinne der Gerechtigkeit ist, vereinheitlichtem Sachrecht der EU den Vorzug zu geben (zB Flugreise-Verordnungen sowie zahlreichen Richtlinien zu Verbraucherschutz, Kapitalmarkt, Produkthaftung, Datenschutz etc.).

Im Parteiinteresse liegt es, dass gemäß dem Kollisionsrecht ein Sachrecht zur Anwendung berufen wird, dem man eng verbunden ist. Warum man sich persönlich am engsten mit einem bestimmten Recht verbunden fühlt, mag auf verschiedensten Motiven aus den Lebensstadien des Einzelnen beruhen; man denke an den Ort der Geburt, des Aufwachsens, der privaten und beruflichen Interaktion im Wirtschaftsleben, der eigenen Familiengründung und schließlich des Todes. Im Kollisionsrecht der kontinentaleuropäischen Staaten des Civil Law geht man traditionell davon aus, dass man mit dem Staat, dessen Angehöriger man ist, objektiv am engsten verbunden ist.

Besonders im Interesse des Verkehrs an einer praktischen, einfachen, aber rechtssicheren Rechtsberufung ist es, wenn die Voraussetzungen selbständig anzuknüpfender Vorfragen nach dem Recht des Orts des Geschäfts oder dem Recht des Geschäfts erfüllt sind.

Das Ordnungsinteresse ist von besonderer Relevanz bei der internationalen Vereinheitlichung von IPR in der EU; entgegen seiner historischen Entwicklung ist das Unions-IPR nämlich folglich nicht mehr ein „internationales Unternehmen, das jeder Staat auf eigene Rechnung betreibt“¹⁸, sondern ein solches Unternehmen der supranationalen Union. Dies hat vor allem Auswirkung auf die Abnahme unerwünschter „hinkender Rechtsverhältnisse“, bei denen aufgrund unterschiedlicher Anknüpfung verschiedener Kollisionsrechte unterschiedliche Sachrechte für denselben Sachverhalt berufen werden. Kollisionsrechtsvereinheitlichung durch die EU fördert mithin den internationalen/äußeren Entscheidungseinklang zwischen den Mitgliedstaaten. Gegenüber Drittstaaten verbessert sich die Lage jedoch nur minimal insofern, dass auf europäischer Seite zumindest nur noch ein Kollisionsrecht steht, das uU vom Drittstaatskollisionsrecht abweichend anknüpft. Hingegen warnt *Kegel* sogar davor, den äußeren Entscheidungseinklang zum „Hauptfaktor“ internationalprivatrechtlicher Gerechtigkeit zu erklären.¹⁹

C. Europäische Vereinheitlichung des IPR

I. Politische Entwicklungen

Bevor die juristische Vereinheitlichung des IPR untersucht wird, soll kurz auf den politischen Rahmen eingegangen werden.²⁰ Die Vereinheitlichung des IPR durch die EU ist Teil der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen bzw der verstärkten Zusammenarbeit im Familienrecht. Ein erstes Programm der EU-Kommission wurde in

¹⁸ *Batiffol*, Aspects philosophiques du droit international privé, zitiert nach *Kegel/Schurig*, § 2 II 3.

¹⁹ *Kegel/Schurig*, IPR, § 2 II (Hervorhebung wie im Original).

²⁰ Zu den praktischen Implikationen vgl *Wagner*, in: Kieninger/Remien (Hrsg), Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 51 ff. (insbes. 54 ff.).

Tampere mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags²¹ für die Jahre 1999-2005 aufgestellt.²² Es wurde zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufgerufen, was sich primärrechtlich in der Vergemeinschaftung der Kompetenz für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen widerspiegelte (Art. 65 EGV). Im Programm von Tampere wurde das IPR allerdings noch nicht erwähnt. Erst mit dem nachfolgenden Programm von Den Haag (2005-2009)²³ wurde auch das IPR als Teil der „gegenseitigen Anerkennung“ in den Blick genommen, konkret ging es um die Schaffung der Rom I- und II-Verordnungen sowie die Zusammenarbeit mit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Mit dem anschließenden Programm von Stockholm (2009-2014),²⁴ zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon, wurde der Schwerpunkt auf bessere Umsetzung, Evaluierung und Zusammenarbeit auch für das IPR gelegt. Das Stockholmer Programm sah zudem die weitere „gegenseitige Anerkennung“ vor, die sich auch in den Projekten zum Internationalen Ehescheidungsrecht (Rom III-Verordnung) und Erbrecht verwirklichte. Auf das Stockholmer Programm folgte kein weiteres, sondern die Kommission hat unter Beteiligung der Mitgliedstaaten „Leitlinien“ entwickelt.²⁵ Dies beruht auch auf dem durch den Lissabon-Vertrag neu eingeführten Art. 68 AEUV, der die Beteiligung des Rats bei der Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betrifft. Es wurde sodann ein „Stockholm-Nachfolgeprogramm“ (2015-2019)²⁶ verabschiedet, das in den „Schlussfolgerungen“ 1–13 das neue Fünfjahresprogramm formuliert. Diese Schlussfolgerungen sind allerdings sehr allgemein gehalten und gewähren in erster Linie der Kommission weiten politischen Handlungsspielraum bei der weiteren IPR-Gestaltung. Wie sie diesen nutzen wird, bleibt abzuwarten.²⁷

II. IPR im Primär- und Sekundärrecht im Überblick

Aus dem Primärrecht entspringt die Verpflichtung, dass das Recht der Union wie der Mitgliedstaaten nicht diskriminierend sein darf.²⁸ Zum einen gilt das allgemeine Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit aus Art. 18 AEUV. Zum anderen ergeben sich aus den Grundfreiheiten spezielle Diskriminierungsverbote.²⁹ Ferner kann man die mittlerweile den Verträgen gleichrangige Charta der Grundrechte heranziehen, deren Vorgaben Unionsrecht genügen muss (Art. 20 ff. der Charta). Aus diesen primärrechtlichen Vorgaben ergeben sich drei Folgen. Zunächst muss das Sekundärrecht, das die Legislative der Union erlässt, diesen Vorgaben genügen. Dies ist keine Besonderheit, sondern der Auftrag für Sekundärrechtsakte, Unterschiede

²¹ Zur Bedeutung des Amsterdamer Vertrags für die Zusammenarbeit in Zivilsachen vgl. *Weber*, Vergemeinschaftung des internationalen Privatrechts, 5 ff.

²² Abgedruckt in Auszügen bei NJW 2000, 1925.

²³ Dazu *Wagner*, IPRax 2005, 66.

²⁴ Dazu *Wagner*, IPRax 2010, 97.

²⁵ KOM (2014) 144 endg; dazu *Stöbner*, EuZW 2014, 245.

²⁶ ABl. EU Nr. C 240/13 vom 24. Juli 2014; dazu *Wagner*, IPRax 2014, 469.

²⁷ Bis 2017 soll die Kommission eine „Halbzeitbilanz“ vorlegen.

²⁸ Darauf geht *Kropholler*, IPR, § 10 I ausführlich ein.

²⁹ Dazu sehr ausführlich *Weber*, Vergemeinschaftung des internationalen Privatrechts, 52 ff.

zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen und zu harmonisieren. Darüber hinaus bestimmen die Vorgaben aber auch die Entscheidungen der Judikative der Union. Die Judikative trägt maßgeblich dazu bei, Vereinheitlichung durch entsprechende Interpretation herbeizuführen und zu sichern.³⁰ Der EuGH hat in Auslegung der Sekundärrechtsakte primärrechtskonform zu handeln. Wenn er mangels einschlägigen Sekundärrechts auf Basis des Primärrechts über vorgelegte Fragen zu entscheiden hat, wie zB bisher geschehen und noch näher zu beleuchtend im Internationalen Namens- und Gesellschaftsrecht, so stützt sich seine Argumentation maßgeblich auf diese Vorgaben. Schließlich trifft die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, kein unionsrechtswidriges nationales Recht anzuwenden. Soweit also nationales Kollisionsrecht gegen die primärrechtlichen Vorgaben verstößt, zB durch ungerechtfertigte ein- statt allseitige Kollisionsnormen oder wie Art. 38 EGBGB aF, der Deutsche im Ausland deliktsrechtlich zu privilegieren suchte,³¹ ist es nicht anzuwenden.

Auf der Ebene des Sekundärrechts finden sich mittlerweile fünf EU-Verordnungen, die das Kollisionsrecht für besondere Bereiche bzw Sektoren in Kernfragen vereinheitlichen. Sie werden im Folgenden noch genauer analysiert. Bereits davor fanden sich in manchen Verordnungen zu eigentlich anderen Rechtsbereichen Vorschriften, die kollisionsrechtliche Fragen regeln, wie zB schon zu Zeiten der EWG in Art. 2 Abs. 1 EWIV-VO³² durch Berufung des Rechts am Satzungssitz der EWIV. In manchen EU-Richtlinien lassen sich auch Regelungen finden, denen international-privatrechtliche Natur zugesprochen werden kann.³³ Auch wenn Richtlinien hinsichtlich ihres Ziels verbindlich sind, eignen sie sich nur bedingt zur Vereinheitlichung, da sie der Umsetzung in nationales Recht bedürfen (Art. 288 UAbs. 3 AEUV).

III. Ausgewählte IPR-Verordnungen im Einzelnen

1. Zum Internationalen Schuldrecht

Im Bereich des Internationalen Schuldrechts hat die EU die Kollisionsrechtsvereinheitlichung begonnen und bisher auch am weitesten vorangetrieben. Für den vertraglichen Bereich bestimmt die Rom I-VO³⁴ in Nachfolge des EVÜ³⁵ das anwendbare Recht. Im außervertraglichen Bereich, also für das Deliktsrecht, das Bereicherungsrecht, das Recht der GoA und der *cic*, ist die ältere Rom II-VO³⁶ einschlägig (vgl auch deren Art. 2 Abs. 1).

³⁰ Zur Rolle des EuGH in der IPR-Vereinheitlichung durch entsprechende Auslegung der Rechtsakte vgl etwa *Kropholler*, IPR, § 10 III.

³¹ Dazu *Martiny*, in: v. Bar (Hrsg), Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht, 236 ff.

³² VO (EWG) Nr. 2137/85 v 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), ABl. EG Nr. L 199/1 vom 31. Juli 1985.

³³ Vgl die Übersicht bei *Mankowski*, in: FS MPI, 598 ff.

³⁴ VO (EG) Nr. 593/2008 v. 17. Juni 2008, ABl. EU Nr. L 177/6 vom 4. Juli 2008.

³⁵ Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 19.06.1980, BGBl. 1986 II 810.

³⁶ VO (EG) Nr. 864/2007 v. 11. Juli 2007, ABl. EU Nr. L 199/40 vom 31. Juli 2007.

Die beiden genannten Rom I- und Rom II-Verordnungen wurden als Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen basierend auf der Kompetenzgrundlage der Art. 61 lit. c, 67 Abs. 5 Gedankenstrich 2 EGV in einem Verfahren nach Art. 251 EGV erlassen. Die damalige EG zu Zeiten des Vertrags von Amsterdams von 1999 erhielt zur Förderung der reibungslosen Funktion des Binnenmarkts die Kompetenz, die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen zu vereinheitlichen (vgl. Kompetenzumfangsbeschreibung in Art. 65 lit. b EGV). Die nach dem Vertrag von Lissabon entsprechende Kompetenzgrundlage findet sich heute in Art. 81 Abs. 1 und 2 lit. c AEUV. Aufgrund der Art. 1-3 in den Protokollen über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands (Protokoll Nr. 4)³⁷ sowie Dänemarks (Nr. 5)³⁸ beteiligen sich die genannten Mitgliedstaaten nur an entsprechenden Vereinheitlichungsinitiativen, wenn sie sich per „opt-in“ dazu entscheiden. Während sich das Vereinigte Königreich und Irland mittlerweile beide an den Rom I- und Rom II-Verordnungen beteiligen, lehnt Dänemark dies ab.

Der Geltungsbereich des nach den Verordnungen anzuwendenden Rechts deckt viele Fragen ab (vgl. Art. 12 Rom I-VO, Art. 15 Rom II-VO). Für die Abgrenzung voneinander sind insbesondere Art. 12 Abs. 1 lit. c und e Rom I-VO interessant, die für den vertraglichen Schadensersatz und die Vertragsnichtigkeitsfolgen das Vertragsstatut nach der Rom I-VO zur Anwendung berufen. Andererseits sind viele Bereiche von den Rom I- und Rom II-Verordnungen ausgenommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Rom I- bzw. Rom II-VO), wobei sich drei Kategorien mit unterschiedlichen Gründen erkennen lassen. So sind zB die für den Vertragsschluss wichtigen Fragen des Personenstands und der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit gem. Art. 1 Abs. 2 lit. a Rom I-VO von der VO ausgenommen. Diese Bereiche werden nach wie vor (weitgehend) vom Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten bestimmt. Ferner sind in beiden Verordnungen schuldrechtliche Fragen aus dem Familien-, Ehe-, Unterhalts- und Erbrecht ausgenommen (Art. 1 Abs. 2 lit. b und c Rom I-VO bzw. lit. a und b Rom II-VO). Dafür bestehen entsprechende spezielle Kollisionsrechts-Verordnungen der EU.³⁹ Schließlich sind etwa Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht ausgenommen (Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom I-VO bzw. lit. d Rom II-VO). Zwar gibt es bisher keine entsprechenden EU-Rechtsakte. Allerdings hat sich gerade für diesen Bereich eine umfangreiche Rechtsprechung des EuGH entwickelt, die zumindest das Grundgerüst eines europäischen Internationalen Gesellschaftsrecht bildet.

2. *Zum Internationalen Familien- und Erbrecht*

Für das Internationale Unterhaltsrecht hat sich die EU für eine besondere Form der Kollisionsrechtsvereinheitlichung entschieden. Die EuUnthVO⁴⁰, die ganz ähnlich den Rom I- und Rom II-Verordnungen aufgrund der Kompetenz aus Art. 61 lit. c,

³⁷ Protokoll v. 2. 10. 1997, ABl. EG Nr. C 340/99 vom 10. November 1997.

³⁸ Protokoll v. 2. 10. 1997, ABl. EG Nr. C 340/101 vom 10. November 1997.

³⁹ Dazu gleich unten.

⁴⁰ VO (EG) Nr. 4/2009 v. 18. Dezember 2008, ABl. EU Nr. L 7/1 vom 10. Januar 2009.

65 lit. b, 67 Abs. 2 EGV erlassen wurde und hauptsächlich internationalzivilprozessuale Regelungen enthält, verweist in Art. 15 EuUnthVO für das Kollisionsrecht auf das Haager Unterhaltsprotokoll⁴¹, also ein völkerrechtliches Übereinkommen der Haager Konferenz. Das HUnthProt wurde allerdings anfangs sogar nur von der EU als „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ genehmigt; erst durch die Ratifikation Serbiens wurde es völkerrechtlich bindend.⁴² Aus europäischer Sicht wird mithin das Kollisionsrecht durch die Beratungen der internationalen Haager Konferenz – allerdings ohne selbst ein Völkerrechtssubjekt zu sein – vereinheitlicht, obwohl ausschließlich die EU-Mitgliedstaaten und Serbien betroffen sind. Interessanterweise klammert auch das HUnhProt gemäß seinem Art. 1 Abs. 2 die Frage nach dem Bestehen der verwandtschaftlichen Beziehung aus, so wie auch die Rom I-VO sich nicht mit dem Personenstand befasst. Innerhalb des Unterhaltsrechts sieht Art. 11 HUnthProt dann wiederum einen weitumspannenden Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts vor. Zurückkommend auf die EuUnthVO sei unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung innerhalb der EU noch angemerkt, dass sie in ihrem Kapitel IV zu Anerkennung und Vollstreckung im Endeffekt zwischen allen anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die an das HUnthProt gebunden sind, und dem Vereinigten Königreich, das zwar an der Verordnung teilnimmt, nicht aber an das Protokoll gebunden ist, differenziert. Dänemark beteiligt sich weder an der EuUnthVO noch ist es an das HUnthProt gebunden.

Anders als das nach wie vor nationalem Kollisionsrecht unterliegende Recht der Eheschließung und der -wirkung ist das Internationale Ehescheidungsrecht in der EU-Ehescheidungs-VO⁴³ geregelt, nicht-amtlich auch und im Folgenden als Rom III-VO bezeichnet. Die Rom III-VO beruht bereits auf der Kompetenznorm des Art. 81 Abs. 3 AEUV nach dem Vertrag von Lissabon von 2009.⁴⁴ Die Besonderheit dieser Kompetenzgrundlage für den Bereich der Maßnahmen im Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug liegt darin, dass die nationalen Parlamente darüber entscheiden können, ob sie an dieser verstärkten internationalfamilienrechtlichen Zusammenarbeit partizipieren möchten. Sie gilt demnach neben Deutschland in 14 weiteren Mitgliedstaaten⁴⁵ und demnächst auch in Griechenland⁴⁶. Wie schon in den anderen bisher genannten Verordnungen sind wiederum einige Bereiche vom Anwendungsbereich der Rom III-VO ausgenommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Rom III-VO), von denen hier die Rechts- und Handlungsfähigkeit (lit. a) wie bei der Rom I-VO sowie

⁴¹ Haager Protokoll v. 3. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, ABl. EU Nr. L 331/19 vom 16. Dezember 2009.

⁴² Vgl. dazu etwa *Lehmann*, GPR 2014, 342.

⁴³ VO (EU) Nr. 1259/2010 v. 20. Dezember 2010, ABl. EU Nr. L 343/10 vom 29. Dezember 2010.

⁴⁴ Ausführlich noch zur Kompetenz nach Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 65 lit. b Alt. 1 EGV *Wagner*, *RabelsZ* 68 (2004), 119 (126 ff.).

⁴⁵ Es handelt sich um Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn.

⁴⁶ Ab 29. Juli 2015, vgl. Beschluss der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Bestätigung der Teilnahme Griechenlands an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. EU Nr. L 23/41 vom 28. Januar 2014.

der Unterhalt und die Erbschaft (lit. g und h) mit Blick auf die EuUnthVO und EuErbVO zu nennen sind.

Die bisher jüngste Vereinheitlichung hat die EU im Internationalen Erbrecht mit der EuErbVO⁴⁷ vorgenommen, die für Erbfälle ab dem 17. August 2015 gelten wird. Sie stützt sich auf die Kompetenz aus Art. 81 Abs. 2 AEUV, also zum Zweck der Vereinheitlichung der Kollisionsnormen. Alle drei Mitgliedstaaten mit Optierungsrecht aus den Protokollen Nr. 21 und 22 in der Nummerierung nach dem EUV, namentlich das Vereinigte Königreich und Irland sowie Dänemark, beteiligen sich nicht an der EuErbVO. Das Kapitel III der EuErbVO befasst sich mit kollisionsrechtlichen Vorschriften und zwar sowohl bezüglich der gesetzlichen wie auch der gewillkürten Erbfolge. Wiederum sind einige Bereiche, wie aus den älteren Verordnungen bekannt, ausgenommen (vgl Art. 1 Abs. 2 EuErbVO).

IV. Arten der europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung

Die Beobachtungen haben somit gezeigt, dass es verschiedene Arten der europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung gibt – seien sie mehr oder minder bewusst gewählt.

1. Die EU hat viele Bereiche des IPR mittlerweile durch Verordnungen geregelt. Sie sind gekennzeichnet durch ihre Spezialität, d.h. für einen bestimmten Sektor sind entsprechende Kollisionsnormen erlassen. Der sektorale Ansatz steht im Gegensatz zu einer einheitlichen oder gar kodifizierten Regelung, wie sie sich bei den meisten kontinentaleuropäischen Staaten für das IPR findet, soweit diese nicht europäisch überlagert ist.

Bei den Verordnungen ist wie folgt zu unterscheiden: Es gibt einerseits solche, die für alle der mittlerweile 28 Mitgliedstaaten bindend sind, abgesehen vom Vereinigten Königreich und von Irland, die sich nur an manchen Verordnungen beteiligen, und Dänemark, das sich gar nicht beteiligt. Andererseits gibt es den Fall, dass eine Verordnung nur für die (ca. Hälfte aller) Mitgliedstaaten gilt, die sich nämlich für die verstärkte Zusammenarbeit entschieden haben. Die mithin relativ weitgehend vollständige Vereinheitlichung gilt für die Verordnungen, die auf der Kompetenzgrundlage aus dem heutigen Art. 81 Abs. 1 und 2 AEUV erlassen sind. Bei der bisher einzigen auf anderer Kompetenzgrundlage des Art. 81 Abs. 3 AEUV erlassenen Rom III-VO handelt es sich um eine verstärkte Zusammenarbeit im Internationalen Familienrecht.

2. Manche Bereiche des IPR, die bisher gar nicht durch die EU-Verordnungen geregelt oder aber von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen sind, wurden in ihren Eckpunkten vom EuGH durch seine Rechtsprechung basierend auf dem Primärrecht festgelegt.

3. Eine etwas merkwürdige Vorgehensweise ist die Vereinheitlichung durch Verweis auf ein quasi-europäisches Haager Übereinkommen, wie es bisher allerdings nur für das Internationale Unterhaltsrecht geschehen ist. Man mag sich fragen, worin die Motivation der EU liegt, auf einen Rechtsakt zu verweisen, der außerhalb ihrer Sphäre liegt. Ganz im Sinne der Vereinheitlichung ermöglicht die EU gerade dadurch den

⁴⁷ VO (EU) Nr. 650/2012 v 04. Juli 2012, ABl. EU Nr. L 201/107 vom 27. Juli 2012.

Anschluss von Drittstaaten an dasselbe Kollisionsrechtsregime, wie es für die EU-Mitgliedstaaten gilt. Die EU bietet gewissermaßen an, „ihrem“ Recht beizutreten.

V. Bisher nicht vereinheitlichte Bereiche

Wie sich aus den Ausschlusskatalogen der kollisionsrechtsvereinheitlichenden Verordnungen *de lege lata* ergibt, wird die Rechts-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit ebenso wie das Ende derselben durch Tod nach wie vor vom mitgliedstaatlichen Kollisionsrecht bestimmt (vgl für Deutschland Art. 7, 9 EGBGB). Die für den Vertragsschluss ferner bedeutsame Frage nach dem Internationalen Recht der Stellvertretung ist, vom Recht der Handelsvertreter abgesehen,⁴⁸ des Weiteren nicht vereinheitlicht (vgl Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom I-VO).⁴⁹ Es existiert ein Haager Übereinkommen über das auf die Stellvertretung anwendbare Recht,⁵⁰ allerdings wurde es bisher nur von drei EU-Mitgliedstaaten⁵¹ und Argentinien ratifiziert.

Im außervertraglichen Schuldrecht fehlt es an Kollisionsregelungen etwa für den besonderen Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen (vgl Ausnahmetatbestand in Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO), die gerade in der modernen Welt der grenzüberschreitenden Kommunikation und Publikation eine bedeutende Rolle im IPR einnehmen. Seitens der Rechtspraxis besteht auch Bedarf an einer Regelung von Begleitfragen zum Schadensersatzrecht, wie zB der Verjährung von Ansprüchen von Opfern bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen in der EU. Dazu existiert zwar ein Haager Übereinkommen von 1971, dieses gilt allerdings nicht für Deutschland (und stellt auch keine EU-Kollisionsrechtsvereinheitlichung dar).

Im Internationalen Familienrecht im weiteren Sinne gibt es keine von der EU vereinheitlichten Kollisionsnormen zur Abstammung bzw dem Personenstand, der Eheschließung und -wirkung⁵² und zur Betreuung/Vormundschaft. Gerade diese Bereiche, die die rechtliche Ordnung der persönlichen Lebensumstände von Personen betreffen, die einen Bezug zum Recht eines anderen Staats haben, sind von großer praktischer Bedeutung.

Schließlich bildet das nicht vereinheitlichte Sachenrecht ein bedeutsames Gebiet. In grenzüberschreitenden Fällen, die sachenrechtliche Fragen aufwerfen, geht es oft um Sicherungsrechte an Mobilien. Es stellen sich Fragen nach der Art und dem Zeitpunkt der Übertragung von Besitz sowie Eigentum und anderen Rechten an Sachen, wenn sie Gegenstand grenzübergreifender Schuldverträge werden. Das Stockholmer Programm sah zwar vor, Vorschläge zur Vereinheitlichung des Internationalen Sa-

⁴⁸ Richtlinie 86/653/EWG zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter v 18. Dezember 1986, ABl. EG Nr. L 382/17 vom 31. Dezember 1986.

⁴⁹ Vgl zuletzt etwa *Gebauer*, in: Leible/Unberath (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 325 ff.

⁵⁰ The Hague Convention of 14 March 1978 on the Law Applicable to Agency.

⁵¹ Es handelt sich um Frankreich, die Niederlande und Portugal.

⁵² Zum Güterrecht vgl aber die Verordnungsvorschläge über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts v 16. März 2011, KOM(2011)126 endg., sowie über dasselbe im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften v 16. März 2011, KOM(2011)127 endg.

chenrechts zu machen, insbesondere auch mit Blick auf Sicherungsrechte, jedoch wurden bisher keine entsprechenden Projekte realisiert.⁵³ Ebenso fehlt es an einer Vereinheitlichung bezüglich der Drittwirkung von Forderungsabtretungen,⁵⁴ die zwar eigentlich eine Lücke in der Rom I-Verordnung darstellt, aber thematisch und in der Praxis dem (Sicherungs-)Sachenrecht nahesteht.

Oben wurde bereits die teilweise Vereinheitlichung von zwei Bereichen diskutiert, die zwar ganz unterschiedlicher Natur sind, die aber beide durch die Rechtsprechung des EuGH geprägt sind: das Internationale Namensrecht⁵⁵ und das Internationale Gesellschaftsrecht⁵⁶. Streng genommen sind sie als noch unvereinheitlicht zu bezeichnen. Der EuGH hat bereits wichtige Fragen geklärt, aber er kann nur *ex post* entscheiden, wie aufgrund des primären und übrigen Unionsrechts die im Einzelfall vorgelegte IPR-Frage zu beurteilen ist. Für das Internationale Gesellschaftsrecht liegen jedoch durchaus Regelungsvorschläge vor, etwa vom Deutschen Rat für IPR.⁵⁷

Die hier erwähnten Bereiche, denen es bisher an europäischer Vereinheitlichung fehlt, sind nicht abschließend. Hinzuweisen ist etwa auf die nötige Überarbeitung des IPR für Versicherungsverträge (Art. 7 Rom I-VO) und die Einführung einer Mediation im Internationalen Familienrecht aus dem Stockholmer Programm. Über den hier behandelten Bereich des Kollisionsrechts hinausgehend ist ferner der bestehende Bedarf an einer weiteren Konsolidierung der europäischen IPR- und IZVR-Verordnungen, um mehr Kohärenz zwischen den Tatbeständen (insbes. Begriffsverwendung und -auslegung) und auch Rechtsfolgen (*iusforum*) zu schaffen.

Für die Gesetzgebung und weitere politische Auseinandersetzung mit der europäischen Kollisionsrechtssetzung sehen alle IPR-Verordnungen eine Evaluierung vor (zB Art. 27 Rom I-VO, Art. 30 Rom II-VO). Soweit die dafür bestimmten Termine bereits verstrichen sind, wie in den Fällen der Rom I- und der Rom II-Verordnungen mit dem Jahr 2013 bzw 2011, liegen jedoch nach wie vor keine Evaluationsberichte vor. Es fehlt mithin an einer koordinierten Bewertung der Wirkungen und des ggf. bestehenden Änderungsbedarfs, was der Schaffung einer kohärenten europäischen Kollisionsrechtsordnung nicht gerade zuträglich ist.

Die primäre Ursache, gewisse Bereiche gar nicht oder nur teilweise zu vereinheitlichen, dürfte zuvörderst im politischen Feld liegen.⁵⁸ Sowohl die Debatten in den Unionsgesetzgebungsorganen als auch seitens der Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen, in dem Vereinheitlichung nicht stets einfach und unkompliziert herbeigeführt werden

⁵³ Das angekündigte Grünbuch liegt bisher noch nicht vor.

⁵⁴ Vgl etwa Kieninger, IPRax 2012, 366 (367).

⁵⁵ EuGH, Rs. C-148/02, *Garcia Avello*, Slg. 2003, I-11613; Rs. C-353/06, *Grunkin Paul*, Slg. 2008, I-76; Rs. C-208/09, *Sayn-Wittgenstein*, Slg. 2010, I-13693; Rs. C-391/09, *Runevič-Vardyn*, Slg. 2011, I-3787.

⁵⁶ EuGH, Rs. 81/87, *Daily Mail*, Slg. 1988, 5483; Rs. C-212/97, *Centros*, Slg. 1999, I-1459; Rs. C-208/00, *Überseering*, Slg. 2002, I-9919; Rs. C-167/01, *Inspire Art*, Slg. 2003, I-10155; Rs. C-411/03, *SEVIC*, Slg. 2005, I-10805; Rs. C-210/06, *Cartesio*, Slg. 2009, I-9641; Rs. C-378/10, *VALE*.

⁵⁷ Vgl Vorschlag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht für eine Regelung des Internationalen Gesellschaftsrechts auf europäischer/nationaler Ebene, in: Sonnenberger (Hrsg), Vorschläge und Berichte zur Reform des europäischen und deutschen internationalen Gesellschaftsrechts, 2007, 3 ff.

⁵⁸ So auch Wagner, in: Leible/Unberath (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 54.

kann. Dies dürfte insbesondere bei der IPR-Vereinheitlichung gelten, da die Mitgliedstaaten ihre Hoheit beschränkt sehen und man auf europäischer Ebene eine Einigung über Anknüpfungsmomente und dergleichen finden muss, um dem Regelungsziel und der Vereinheitlichung gerecht zu werden.

D. Kritik der europäischen Vereinheitlichung des IPR

I. (Un-) Einheitlichkeit des europäischen IPR

1. *Formell: Uneinheitlichkeit des Vereinheitlichungsprozesses*

Mit Blick auf die Kollisionsrechtsverordnungen wird von einer Vereinheitlichung der (jedenfalls) „zwei Geschwindigkeiten“ gesprochen.⁵⁹ Obgleich die EU also eine Vereinheitlichung vorzunehmen scheint, an der sich Dänemark überhaupt nicht und das Vereinigte Königreich und Irland sporadisch beteiligen, muss man im jeweiligen Sektor des IPR genau prüfen, welche Mitgliedstaaten im Einzelfall betroffen sind und ob die für den Sektor einschlägige Kollisionsrechtsverordnung für sie gilt. Andererseits ermöglicht diese Vorgehensweise, sich im politischen Prozess ohne die grundsätzlich ablehnend eingestellten Mitgliedstaaten über eine Verordnung zu einigen und zumindest für die übrigen und damit meisten Mitgliedstaaten eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Besonders deutlich wird dies bei der Rom III-VO, an der sich aufgrund anderer Kompetenzgrundlage, im heiklen Feld des Internationalen Familienrechts, nur gut die Hälfte aller Mitgliedstaaten beteiligen. Von heikel ist mit Blick auf das Familienrecht und insbesondere die bisher betroffene Ehescheidung zu sprechen, da hier die (aber nur oft vermeintlich) unterschiedlichen Wertevorstellungen in den Mitgliedstaaten am stärksten zum Ausdruck kommen.⁶⁰ Jedoch darf man nicht übersehen, dass durch die Möglichkeit einzelner Mitgliedstaaten, sich grundsätzlich nicht automatisch an einer Verordnung zu beteiligen, sondern dafür optieren zu können, diesen Mitgliedstaaten eine besondere Position verschafft wird. Während alle anderen Mitgliedstaaten nur im Kollektiv debattieren und entscheiden können, kommt den optierungsberechtigten Mitgliedstaaten eine unverhältnismäßige starke, weil individuelle Verhandlungsposition zu. Unabhängig davon, wie sie am Ende wirklich optieren, können sie in den Verhandlungen maßgeblichen Einfluss darauf nehmen, wie die Verordnung ausgestaltet wird. Die anderen Mitgliedstaaten möchten sie womöglich um der Einheitlichkeit willen gar „umwerben“ und ihnen entgegenkommen, um dann trotzdem mangels „opt-in“ keine Einheitlichkeit zu erreichen.

2. *Formell-materiell: Vereinheitlichung in der EU durch internationale Übereinkommen*

Dass die EU auf ein internationales Kollisionsrechts-Übereinkommen verweist, um im Sinne eines Entscheidungseinklangs über die EU-Außengrenze hinweg eine

⁵⁹ *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2013, 1.

⁶⁰ Vgl. nur *Rauscher*, IPR, Rn. 91 aE.

Kollisionsrechtsvereinheitlichung zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die EU tritt hier unter Inanspruchnahme ihrer Außenkompetenz⁶¹ in besonderem Maße als eine gewichtige, (relativ) kohärente Staateneinheit auf, um dem Internationalen Unterhaltsrecht in ihrem politischen Sinn zu Geltung und Bedeutung zu verhelfen. Das Internationale Unterhaltsrecht iSd HUnthProt wird damit nicht nur zwischen allen Mitgliedstaaten, sondern auch gegenüber an dem Übereinkommen beteiligten Drittstaaten vereinheitlicht. Dieses Potential birgt umgekehrt auch Gefahren. Die EU beruft sich nämlich auf ein internationales Übereinkommen, dessen Abschluss zwar mittelbar demokratisch legitimiert ist, indem die EU für die Mitgliedstaaten als supranationale, rechtsfähige Union kraft der ihr verliehenen Außenkompetenz das Übereinkommen zeichnet. Jedoch sind innereuropäische Änderungen ausgeschlossen, möchte man die beteiligten Drittstaaten nicht durch Kündigung des Übereinkommens oder Abruf der Bezugnahme wieder verlieren; die Vereinheitlichung scheint „aus der Hand gegeben“ zu sein. Selbst die Auslegung des derzeitigen Protokolls hat international vertragsautonom und nicht unionsautonom zu erfolgen. Die Situation, in der sich nun die EU befindet, unterscheidet sich aber nicht wesentlich, wenn man an die rechtshistorisch üblichen Ab- und Übereinkommen der Nationalstaaten denkt. Haben die Mitgliedstaaten mithin die Außenkompetenz übertragen und hat die EU, vermittelt durch Entscheidungen ihrer demokratisch legitimierten Organe, ein Übereinkommen gezeichnet, so sind die damit einhergehenden Konsequenzen zu tragen. Die Konsequenzen sind insbesondere dadurch als gerechtfertigt anzusehen, dass sie den Zielen des IPR dienen. Die Förderung internationalen Entscheidungseinklangs zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten verlangt, sich an internationale Übereinkommen zu binden.

3. *Materiell: einheitliche Regelungsprinzipien in den Verordnungen*

a) *Parteiautonomie durch Rechtswahl*

Die EU sieht in ihren Kollisionsrechts-Verordnungen vor, dass die Parteien wählen können, welchem Recht sie ihr Rechtsverhältnis unterstellen wollen.⁶² Dieses Regelungsprinzip der Rechtswahl ist Ausdruck der Parteiautonomie. Schon begrifflich steht es damit dem Parteiinteresse nahe. Im europäischen IPR wird der Rechtswahl ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt; die Parteiinteressen werden besonders begünstigt. Dahinter steht die Erwägung, dass die Parteien selbst am besten das Recht bestimmen können, das am sachnächsten ist. Dies muss nämlich nicht unbedingt auf den objektiven Umständen und Anknüpfungspunkten beruhen, sondern kann gerade subjektiv geprägt sein. Das Regelungsprinzip der Rechtswahl wurde in Art. 3 Rom I-VO, Art. 14 Rom II-VO, Art. 5 Rom III-VO und Art. 22 EuErbVO niedergeschrie-

⁶¹ Dazu grundlegend (noch zu Zeiten des EGV) die „AETR“-Entscheidung des EuGH vom 31.3.1971, Rs. 22/70, Slg. 1971, 263. Vgl. zum aktuellen Stand nach dem Lissabon-Vertrag *Fiorini*, *International and Comparative Law Quarterly* 57 (2008), 969 (981 ff. mwN).

⁶² Etwa *Jayme*, in: Leible/Unberath (Hrsg.), *Rom 0-Verordnung?*, 36 ff. betrachtet die Rechtswahlregelungen vergleichend mwN Ausführlich auch die Untersuchung von *Nehme*, *Europäisches Internationales Privatrecht*, 231 ff.

ben (Rechtswahlmöglichkeiten bestehen auch in gewissem Rahmen im Internationalen Unterhaltsrecht nach Art. 7 und 8 HUnthProt). Während das Prinzip also durchgehend im europäischen IPR verwirklicht ist, unterscheiden sich die Voraussetzungen der Rechtswahl und die Menge der zur Wahl stehenden Rechte jedoch erheblich. Die prinzipielle Gemeinsamkeit vermag und soll auch nicht die sachlichen Unterschiede der Sektoren einebnen. Im Internationalen Vertragsrecht, wenn also Parteien freiwillig kontrahieren, ist ihnen die weitest mögliche Parteiautonomie und folglich eine kaum begrenzte Rechtswahl zuzubilligen. Die Regelung in Art. 3 Rom I-VO setzt nur insofern Grenzen, als es um Formfragen oder andere Fragen betreffend die Rechtssicherheit geht (Abs. 1, 2 und 5). Außerdem soll Rechtswahl nicht ermöglichen, zwingende nationale oder sekundärrechtliche Vorschriften in missbräuchlicher Weise abzuwählen (Abs. 3 und 4). Schließlich wird die Vertragsrechtswahl beschränkt, sofern es etwa um den Schutz schwächerer Parteien wie Verbraucher oder Arbeitnehmer geht (vgl Art. 6 Abs. 2 bzw Art. 8 Abs. 1 Rom I-VO). Ähnlich, aber grundsätzlich schon beschränkt ist die Rechtswahl nach Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO für außervertragliche Schuldverhältnisse geregelt. Nur kommerziell tätige Parteien können schon vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei das Recht wählen (vgl Abs. 1 lit. b). Wiederum ist die missbräuchliche Rechtsabwahl unzulässig (Abs. 2 und 3). Außerhalb des Internationalen Schuldrechts, nämlich im Internationalen Ehescheidungsrecht, wird für einen Teilbereich des Internationalen Familienrechts ein erstaunlich weiter Kreis von Sachrechten zur Wahl angeboten (Art. 5 Abs. 1 Rom III-VO). Grundsätzlich ist der Rom III-Verordnung also zu unterstellen, Scheidungen zu ermöglichen statt zu verhindern. Für das Internationale Erbrecht sieht Art. 22 Abs. 1 EuErbVO hingegen ausschließlich vor (in Abweichung von der Regelanknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts, Art. 21 Abs. 1 EuErbVO), dass der Erblasser das Recht seiner Staatsangehörigkeit wählen kann. Parteiautonomie durch Rechtswahl wird also auch im Familien- und Erbrecht zugelassen, in Abhängigkeit von der Sachmaterie teils weit, teils restriktiv.

b) Gewöhnlicher Aufenthalt als Anknüpfungspunkt

Soweit es für die Anknüpfung des auf ein Rechtsverhältnis anzuwendenden Rechts auf die davon betroffene Person ankommt, bietet sich traditionell die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit an. Entsprechende Kollisionsnormen finden sich etwa für das deutsche IPR in Art. 7 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 25 Abs. 1 EGBGB; aber nur alternativ in Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB. Eine modernere Form der Anknüpfung wählen die europäischen IPR-Verordnungen in fast allen Fällen.⁶³ Sie stellen auf das Recht des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts ab. Der gewöhnliche Aufenthalt findet sich als Anknüpfungspunkt im Internationalen Vertragsrecht (Art. 4 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f, Abs. 2 Rom I-VO), im Internationalen außervertraglichen Schuldrecht als Ausweichklausel (Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO) und als Sonderanknüpfungsklausel (Art. 5 Abs. 1 lit. a Rom II-VO), im Internationalen Ehescheidungsrecht

⁶³ Dazu *Baetge*, in: FS Kropholler, 77 ff.; *M.-P. Weller*, in: Leible/Unberath (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 293 ff. (insbes. 298 ff.) mwN

(Art. 5 Abs. 1 lit. a und b Rom III-VO) und im Internationalen Erbrecht (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO); auch für das Internationale Unterhaltsrecht wird grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten angeknüpft (Art. 3 Abs. 1 HUthProt). Nur noch vereinzelt wird die Staatsangehörigkeit statt des gewöhnlichen Aufenthalts in Bezug genommen. Dies entspricht auch stark den europäischen Idealen, die in den Grundfreiheiten und vor allem durch die Unionsbürgerschaft zum Ausdruck kommen. Der Einzelne ist in erster Linie nicht mehr Angehöriger eines (Mitglied-) Staats, sondern ist innerhalb der Union frei, sich zu bewegen und überall in den Genuss der gleichen Rechte zu kommen, wie sie die Angehörigen des Aufenthaltsmitgliedstaats erfahren. Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungsmoment ermöglicht und fördert die Mobilität der europäischen Bürger innerhalb der Union. Für den Einzelnen ist es vorteilhaft, dass für ihn das Recht seiner sozialen Realität gilt und er nicht abweichend, nämlich nach seiner Herkunft beurteilt wird; Recht als Kultur ist Teil der eigenen Identität. Außerdem integriert sich der Angehörige eines anderen Mitgliedstaats deutlich besser, wenn das lokale Recht für ihn gilt. Dieser Vorteil spiegelt sich auch in formell-rechtlicher Hinsicht wider, denn es kommt idR zum Gleichlauf von *lex causae* und *lex fori*. Jedoch bringt die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich, denn es ist in schwierigeren Fällen nicht ohne Weiteres feststellbar, um welchen Staat (und Teilrechtsstaat) es sich genau handelt.⁶⁴ Problematisch sind etwa Fälle, in denen der Betroffene gerade umzieht, zwischen mehreren Staaten pendelt (zB Arbeit/Familie) oder aber längerfristig in einem Staat lebt, ohne sich mit ihm zu identifizieren. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt bedarf also einer sorgfältigeren Prüfung der Tatsachen. Zu beachten ist, dass es sich um den gewöhnlichen und nicht den „schlichten“ Aufenthalt handeln muss, welcher deutlich veränderlicher wäre. Der Aufwand, den die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts gegenüber der Staatsangehörigkeit erfordert, und die einhergehende leichte Unsicherheit sind aber vor dem europäischen Hintergrund gerechtfertigt, dass für die Bürger die Freiheit der Union tatsächlich erlebbar wird, wenn das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden ist.

c) *Ausweichklauseln*

Abschließend soll auf zwei Prinzipien eingegangen werden, die keine europäische Neuheit sind, aber doch in Vorkommen und Wirkung Unterschiede zu nationalem Kollisionsrecht aufweisen. Zum einen finden sich in den europäischen IPR-Verordnungen regelmäßig Ausweichklauseln.⁶⁵ Dabei handelt es sich um subsidiäre Anknüpfungen zugunsten des Rechts, zu dem eine engere Verbindung als zu dem Recht nach der Regelanknüpfung besteht. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn die zwei an einem Rechtsverhältnis Beteiligten ein gemeinsames Heimatrecht haben; dann soll nicht das Recht am Ort des Rechtsverhältnisses, etwa vom Verkehrsunfallort während des Urlaubs im Ausland, Anwendung finden, sondern die Unfallregulierung

⁶⁴ Vgl auch *M.-P. Weller*, in: Leible/Unberath (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 305 ff.

⁶⁵ Dazu ausführlich *Remien*, in: Leible/Unberath (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 223 (insbes. 230 ff.).

soll sich nach dem gemeinsamen und vertrauten Heimatrecht der Unfallbeteiligten richten. Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO sieht diese Rechtsfolge für das außervertragliche IPR vor. Als „Auffangausweichklausel“ dienen schließlich etwa Art. 4 Abs. 3-4 Rom I-VO oder Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO, die dasjenige Recht zur Anwendung berufen, zu dem die „engste Verbindung“ besteht. Auch wenn es sich bei Ausweichklauseln um kein besonders typisches oder gar genuin europäisches Regelungsprinzip handelt, so prägen sie doch den Charakter des europäischen IPR. Die Ausweichklauseln gewährleisten die nötige Flexibilität, derer es aufgrund der Vielfalt an Fall- und Rechtskonnstellationen in der EU bedarf.

d) *Ordre public – wider die Vereinheitlichung?*

Zum anderen kennen alle IPR-Verordnungen den Vorbehalt des *ordre public* (Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO, Art. 12 Rom III-VO, Art. 35 EuErbVO; ebenso Art. 13 HUnthProt). Es gilt, trotz europäischer Vereinheitlichung, der *ordre public* des Staats, dessen Gericht angerufen ist (*lex fori*).⁶⁶ Dies verwundert, denn anscheinend vertrauen die Mitgliedstaaten einander nicht so weitgehend, dass sie wirklich bedingungslos das Ergebnis jedes Sachrechts anerkennen und befolgen würden, welches vom europäischen IPR zur *lex causae* erklärt wird. Demzufolge wird die Anwendung dem Recht versagt, das zwar nach der einschlägigen europäischen IPR-Verordnung zur Anwendung berufen ist, aber dessen Ergebnis mit dem nationalen *ordre public* offensichtlich unvereinbar ist. Insofern gesteht der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten eine Restsouveränität im eigentlich unionsweit vereinheitlichten Kollisionsrecht zu, im „Notfall“ von der Vereinheitlichung abzurücken und nach nationalem Kollisionsrecht ein anderes Recht zur Anwendung zu berufen. Dass der *ordre public* unter den mitgliedstaatlichen Rechten tatsächlich herangezogen werden muss, um das Sachrechtsergebnis eines anderen Mitgliedstaats abzuwehren, dürfte in der Praxis äußerst selten sein. Bei den IPR-Verordnungen darf aber ihre universelle Anwendbarkeit (Art. 2 Rom I-VO, Art. 3 Rom II-VO, Art. 4 Rom III-VO, Art. 20 EuErbVO; ebenso Art. 2 HUnthProt)⁶⁷ nicht vergessen werden, die dazu führt, dass auch das Recht eines Staats zur Anwendung berufen werden kann, der kein Mitgliedstaat ist; in einem solchen Fall könnte es eher zu einer derart starken Differenz der Rechtsordnungen und Wertevorstellungen kommen, dass man auf die *ordre public*-Schranke zurückgreifen muss.⁶⁸

⁶⁶ Zu einem europäischen *ordre public* vgl. *Reichelt*, in: dies. (Hrsg.), *Europäisches Gemeinschaftsrecht und IPR*, 7 ff.

⁶⁷ Zur Universalität vgl. ausführlicher oben.

⁶⁸ Vgl. ebenso *v. Hein*, ZEuP 2009, 6 (23); *Wurmnest*, in: Leible/Unberath (Hrsg.), *Rom 0-Verordnung?*, 445 ff. (insbes. 451 ff.).

II. (Nicht-) Beachtung der Interessen im europäischen IPR

1. *Klassische vs. Binnenmarkt-Interessen*

Man mag dem europäischen Kollisionsrecht entnehmen, es würde immer weniger die klassischen Anknüpfungsmaximen verfolgen, die zur Verwirklichung der oben dargestellten Interessen in den mitgliedstaatlichen Kollisionsrechten üblich waren.⁶⁹ Demnach würden die IPR-Verordnungen genuin europäische Ziele verfolgen, die anderer Art und Richtung seien. Beispielsweise stünde nicht mehr der „Sitz des Rechtsverhältnisses“ im Sinne *Savignys*⁷⁰ im Mittelpunkt, sondern es gehe um die Förderung des Binnenmarkts.⁷¹ Es stellt sich aber die Frage, ob selbst bei der EU als supranationaler Instanz der Binnenmarkt an sich mehr als die Summe seiner Mitglieder ist, *soweit* das IPR betroffen ist. Der Binnenmarkt ist vor allem durch die Grundfreiheiten geprägt. Er soll einen Raum schaffen, der kaum Hindernisse und Unterschiede aufweist, sodass sich die Unionsbürger grenzübergreifend zwischen den Mitgliedstaaten wirtschaftlich betätigen und entfalten können. Trotzdem verfolgt der Binnenmarkt in aller Regel im Zivilrecht kein eigenes materielles Recht.⁷² Die EU erlässt für das Zivilrecht meist nur Richtlinien, sehr wenige Verordnungen. Notwendigerweise muss daher (in Verordnungsform vereinheitlichtes!) europäisches IPR trotzdem wieder nationales Recht zur Anwendung berufen. Die mitgliedstaatliche *lex causae* mag zwar auf Sekundärrecht beruhen, aber bestünden keine Unterschiede und käme es mithin nicht zur Kollision, so wäre jedes Kollisionsrecht obsolet, sei es durch die EU vereinheitlicht oder nicht. Daraus folgt, dass das europäische IPR zwar einerseits zum harmonisierten Binnenmarkt beiträgt. Dies geschieht aber nicht als primäres Ziel, da es der Sache nach um kollidierendes Recht innerhalb des erstrebten kollisionsfreien Binnenmarkts geht. Das europäische IPR verfolgt daher zum anderen und primär nach wie vor die klassischen Interessen, nämlich die Suche nach der gerechten Anknüpfung und Berufung eines Sachrechts.

2. *Verkehrs- und Ordnungsinteressen vs. Rechtssicherheit*

Führt man des Weiteren die Erhöhung der Rechtssicherheit an,⁷³ so ist kein wesentlicher Unterschied zum oben beschriebenen Verkehrs- und auch zum Ordnungsinteresse erkennbar. Dies ist nicht verwunderlich: Rechtssicherheit ist ein Bedürfnis, das Angehörige der Mitgliedstaaten in der Tradition des Civil Law auf dem Kontinent teilen, während dem anglo-amerikanischen Common Law stärkere Flexibilität eigen ist. Baut man mithin auf die Lehren von *Savigny* und die Interessen nach *Kegel* auf, so streben auch diese nach Rechtssicherheit. Rechtssicherheit ist insofern nämlich werte-

⁶⁹ So etwa *Lehmann*, in: FS Spellenberg, 2010, 245 ff. (insbes. 259 f.); *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429.

⁷⁰ *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII, insbes. S. 108.

⁷¹ *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429 (insbes. 433).

⁷² *Meeusen*, in: Aherm/Binchy (Hrsg), Rome II Regulation, 13 f.

⁷³ *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429 (insbes. 434).

neutral, es geht um abstrakte Sicherheit, nicht um die Sicherheit, dass ein konkretes Ergebnis erreicht wird, wie beispielsweise die von der EU verfolgte Binnenmarktharmonisierung.

3. *Sonstige besondere EU-Interessen?*

Allein „typische“ EU-Ziele, wie beispielsweise der Verbraucherschutz, beeinflussen das europäische IPR in einer anderen Weise, als man es nach der Interessenlehre erwarten würde. Es geht gezielt darum, nicht zB das sachnächste Recht zur Anwendung zu berufen, sondern das Recht, das den Verbraucher aus seiner Sicht schützt und mit dessen Anwendung er rechnen würde (Art. 6 Rom I-VO). Ähnlich verhält es sich im Internationalen Deliktsrecht, wenn es um die Produkthaftung geht (Art. 5 Rom II-VO), wenn also das Recht des Käufers möglichst zur Anwendung berufen wird. Allgemein gesprochen möchte die EU folglich anscheinend bewusst schwächere Parteien im IPR schützen.⁷⁴

Allerdings sind diese besonderen Ziele nur auf den ersten Blick Besonderheiten der EU. Bei näherer Betrachtung könnte man sie auch einfach für „moderne“ Ziele halten, die – da die EU in unserer Zeit ein zunehmend aktiverer Gesetzgeber wird – zwar von der EU in ihren Regelungen verfolgt werden, aber im Grunde auch von einem nationalen Gesetzgeber verfolgt werden könnten (käme er noch zum Zuge). EU-typisch wären die Ziele nur, wenn sie etwa hauptsächlich der Ausgestaltung der Grundfreiheiten dienen würden. Es ist aber die Vereinheitlichung an sich, die den Grundfreiheiten dient. Die Ziele, wie zB der Verbraucherschutz, dienen nicht in besonderer Weise dem Abbau von Hindernissen und Unterschieden. Die Ziele sind dennoch besonders (nur nicht speziell europäisch), weil sie in den Kategorien der Partei-, Verkehrs- und Ordnungsinteressen neue Erwägungen ins Spiel bringen. Es kann nämlich „gerechter“ sein, in einem besonderen Verhältnis, wie zB zwischen Unternehmer und Verbraucher, die schwächere Position des Verbrauchers auszugleichen, indem man ihm gewisse Vorzüge gestattet, wie zB die Anwendung seines Rechts. Unterschiedliche Fälle sind – im Sinne der Gerechtigkeit – unterschiedlich und nicht gleich wie alle anderen zu behandeln. War dies in nationalen Kollisionsrechten bisher wenig ausgeprägt, liegt dies aber daran, dass es sich um relativ moderne Erwägungen handelt, die in den traditionellen Kollisionsregelungen kaum Einzug gefunden hatten.

E. Weitere Vereinheitlichung des europäischen IPR

I. Rom 0-Verordnung und Gesamtkodifikation

Die Kollisionsnormen wurden vom Unionsgesetzgeber bisher für die einzelnen besonderen Sektoren vereinheitlicht, wie oben ausführlich erörtert. Bisweilen wurden manche IPR- und IZVR-Regelungen, die denselben Sektor betreffen, auch in einem Instrument zusammengefasst und als „Paketlösung“ realisiert; dies ist beispielsweise

⁷⁴ So *Lehmann*, in: FS Spellenberg, 259 f.; *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429 (insbes. 434 f.).

bei der EuErbVO oder (obgleich nur durch Verweisung) der EuUnthVO der Fall sowie geplant für die Verordnungen zum Güterrecht.

Hingegen finden sich in den verschiedenen Instrumenten zum IPR zum Teil gleiche oder sehr ähnliche Regelungen zu allgemeinen Fragen des IPR, ohne dass diese Fragen gesammelt und einheitlich zu einem „Paket gebündelt“ würden.⁷⁵ Es böte sich daher an, diese gemeinsamen Fragen auszulagern bzw in einen Allgemeinen Teil vorzuziehen, etwa in eine Rom 0-Verordnung.⁷⁶ In Betracht kämen Zulassung oder Ausschluss des renvoi (Gesamt- bzw Sachrechtsverweisung),⁷⁷ die Grenze des ordre public bei der Anwendung ausländischen Rechts,⁷⁸ die Möglichkeiten der Rechtswahl als Ausdruck der Parteiautonomie,⁷⁹ der Umgang mit Mehrrechtsstaaten⁸⁰ und mit Mehrstaaten⁸¹ usw. Aber auch methodische Fragen würden sich in einen Allgemeinen Teil verlagern lassen; zu denken ist ua an die Methoden und Konzepte der Qualifikation von Rechtsinstituten,⁸² die Behandlung und Anknüpfung von Vorfragen⁸³ sowie die Abweichung von Anknüpfungen wegen einer engeren Verbindung oder aufgrund von Ausweichklauseln.⁸⁴

Untersucht man die verschiedenen Fragen aber im Detail, so zeigt sich häufig, dass eine „Verallgemeinerung“ kaum ratsam wäre und die bisherige sektorale Regelungsstruktur vorteilhafter ist. Obwohl es sich um allgemeine Aspekte handelt, bedürfen sie i.d.R. einer speziellen Ausgestaltung in den unterschiedlichen Bereichen des IPR. Es sollte etwa im Internationalen Familienrecht nicht dieselbe Weite der Rechtswahl bestehen wie im Internationalen Schuldvertragsrecht (vgl oben).

Diese Bedenken sollten aber nicht grundsätzlich davon abhalten, die Vereinheitlichung auch durch Schaffung eines Allgemeinen Teils voranzutreiben. Einen Vorschlag für die Regelung eines europäischen Allgemeinen Teils hat etwa jüngst *Lagarde* unterbreitet.⁸⁵ Seine Formulierungen (in dem in Frankreich üblichen juristischen Stil) versuchen, soweit möglich, allgemeingültige Antworten auf einige der oben genannten Fragen zu geben. Letztlich käme es dann trotzdem auf die Abweichungen im „Besonderen Teil“ an. Diese Konstruktionsmethode ähnelt dem oft als vorbildhaft angesehenen schweizerischen IPRG⁸⁶, das zu Beginn allgemeine Aussagen (Art. 13–24 IPRG) unter der Prämisse trifft, dass mitunter von ihnen im Folgenden abgewichen wird

⁷⁵ Dazu *Kieninger*, in: FS v. Hoffmann, 189 ff.

⁷⁶ Vgl den Tagungsband *Leible/Unberath* (Hrsg), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, 2013. Für 2015 ist eine aktualisierte Fassung auf Englisch angekündigt.

⁷⁷ *v. Hein*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 341 ff. (insbes. 394 f.).

⁷⁸ *Jayme*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 44 ff.

⁷⁹ *Ibid.*; *Mansel*, in: ebd., 241 ff.

⁸⁰ *Eichel*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 398 ff.; *Jayme*, in: ebd., 46 ff.

⁸¹ *Jayme*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 40 ff.

⁸² *Heiss/Kaufmann-Mohi*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 181 ff. (insbes. 194 ff.).

⁸³ *Mäsch*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 201, der allerdings die Behandlung der Vorfrage grundsätzlich und mithin auch in einer Rom 0-Verordnung ablehnt.

⁸⁴ *Remien*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg), Rom 0-Verordnung?, 223 ff. (insbes. 225 ff.).

⁸⁵ *Lagarde*, *RabelsZ* 75 (2011), 673 ff.

⁸⁶ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) v 18. Dezember 1987, zuletzt geändert am 01. Juli 2014.

(Art. 33 ff. IPRG). Für Praktiker, die nur gelegentlich Fälle mit Auslandsbezug zu bearbeiten haben, erleichtert dies jedoch die Arbeit enorm.

Am schweizerischen Beispiel lässt sich auch eine andere Idee studieren, die für das europäische IPR, bisher in verschiedene sektorale Rechtsinstrumente „zersplittert“, in Betracht kommen könnte. Nicht nur die allgemeinen Regeln könnten vorgezogen und gemeinsam festgeschrieben werden, sondern die Gesamtheit des europäischen Kollisionsrechts könnte kodifiziert werden. Von der Kodifikation, die also noch einen Schritt weiter geht, verspricht man sich deutlich mehr Kohärenz der Regelungen.

Die Idee einer Kodifikation setzt allerdings voraus, dass das zu kodifizierende Recht „reif“ dafür ist.⁸⁷ Selbst wenn man keine Lückenlosigkeit zuvor erwarten kann, gleichen die derzeit sektoralen Verordnungen eher einer Gruppe von Inseln als einer von Wasserläufen durchzogenen Landmasse. Bereitet schon die Schaffung eines Allgemeinen Teils Probleme, wie erörtert, so stellt die Kodifikation eine noch größere und derzeit zu große Herausforderung dar. Vor allem würden sich politische Fragen, für die in den Verordnungen derzeit zumindest eine Kompromisslösung gefunden wurde, erneut stellen, wenn man über die (Nicht-) Übernahmen der Regelungen in eine Gesamtkodifikation debattieren würde. Eine Kodifizierung ohne jegliche Änderungen scheint aber nicht sinnvoll zu sein, wenn man Redundanzen abbauen und Kohärenz herstellen möchte.

Der Vorteil der Kodifikation läge für die Rechtspraxis in erster Linie darin, auf *ein* Werk zugreifen zu können. Zwingend ist dafür nicht unbedingt eine hoheitliche Kodifikation; auch eine gut editierte Textsammlung der sektoralen Rechtsquellen kann unter praktischen Gesichtspunkten ähnlich erfolgreich sein.⁸⁸

II. Rechtslagenanerkennung in Europa statt IPR

Das „klassische“ IPR, wie es in Kollisionsnormen der Mitgliedstaaten und dem Sekundärrecht geregelt ist, entscheidet über die Berufung des anzuwendenden Rechts für einen Fall mit Auslandsbezug. Fremde Sachverhalte werden also nach den IPR-Regeln *lege fori* einer *lex causae* unterstellt. Seit einiger Zeit wird in Europa aber auch ein ganz anderes Konzept diskutiert: die Rechtslagenanerkennung. Die Anerkennung von Rechtslagen geht über die derzeit schon bestehende verfahrensrechtliche Anerkennung von Gerichtsentscheidungen ohne Exequatur-Verfahren, wie etwa nach Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO (bisher Art. 32 ff. Brüssel I-VO) oder nach Art. 16 ff. Eu-UnthVO, hinaus. Anders als im Konzept des klassischen IPR schaltet nämlich die Rechtslagenanerkennung, so wie sie derzeit teilweise schon praktiziert und darüber hinaus diskutiert wird, kein Kollisionsrecht als Zwischenschritt ein, sondern „beruft“ ohne Weiteres das Sachrecht einer Rechtslage, nämlich dasjenige, dem sie entstammt. Mit anderen Worten gilt für die Beurteilung jeder Rechtslage das Recht des Ur-

⁸⁷ Vgl ausführlich dazu *Siehr*, in: Jud/Rechberger/Reichelt (Hrsg), Kollisionsrecht in der Europäischen Union, 77 ff.

⁸⁸ Insofern ist auf ein im Jahr 2013 erschienenes ebook des Rats hinzuweisen, dass das „Zivilrecht – Europäische justizielle Zusammenarbeit“ mit Kommentaren versehen zusammenstellt (doi:10.2860/93052). Es ist kein gesetzgeberischer Akt der Konsolidierung oder Kodifizierung, aber dennoch ein Akt im politischen Kontext, der das Bemühen um Vereinheitlichung ausdrückt.

sprungsmitgliedstaats fort, auch wenn es um ihre Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat geht.⁸⁹

Soweit die Rechtslagenanerkennung heute schon stattfindet, gilt dies für zwei Bereiche, die oben angesprochen und zum insofern europäisch „vereinheitlichten“ IPR gezählt wurden.⁹⁰ Im Internationalen Namensrecht und im Internationalen Gesellschaftsrecht praktiziert der EuGH mit seiner rechtsfortbildenden Rechtsprechung ein Konzept, das die Wesenszüge der Rechtslagenanerkennung aufweist. Namen von Unionsbürgern richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Name gebildet und eingetragen wurde, also idR dem Geburtsstaat. Andere Mitgliedstaaten haben folglich diesen Namen als „Rechtsslage“ anzuerkennen, können also dem Unionsbürger (bzw dessen Eltern als gesetzlichen Vertretern) nicht entgegenhalten, der gegebene Name sei nicht mit dem nationalen Namensrecht vereinbar. Ähnlich hat sich die Rechtsprechung für Gesellschaften entwickelt und zwar bezüglich deren Gründung und mitgliedstaatübergreifenden Weg- bzw Zuzugs. Auch hier entschied der EuGH im Sinne der Rechtslagenanerkennung. Die Gründung und anschließende Verlagerung einer Gesellschaft von einem Mitgliedstaat in den anderen darf nicht dazu führen, dass das wirksame Bestehen der Gesellschaft entgegen dem nationalen Gesellschaftsrecht in Frage gestellt würde. Der EuGH stützt für die beiden genannten IPR-Bereiche seine Rechtsprechung auf das Primärrecht, wie oben analysiert. Das Primärrecht untersagt eine diskriminierende Behandlung von Personen und Gesellschaften innerhalb der Union. Mithin haben andere Mitgliedstaaten Rechtslagen (betreffend Namens- und Gesellschaftsrecht) so anzuerkennen, wie sie sich im Ursprungsmitgliedstaat finden.

Das Konzept der Rechtslagenanerkennung kann aber weitergedacht werden und es wird lebhaft diskutiert, in welcher Form und in welchem Rahmen eine allgemeine Rechtslagenanerkennung praktiziert werden könnte. Man würde also anerkennen, jede ausländische Rechtsslage ihrem Ursprungsrecht zu unterstellen. Davon verspricht sich vor allem die EU, die eine weitergehende Rechtslagenanerkennung verwirklichen möchte, einen Abbau von Bürokratie.⁹¹ Rechtslagen sollen in der EU nicht einmal mehr einer Apostille oder irgendeines anderen „Zwischenschritts“ bedürfen, um anerkannt zu werden. Sowohl für die Unionsbürger als auch für die Behörden der Mitgliedstaaten würde sich damit grundsätzlich die Verwaltungslast im transnationalen Rechtsverkehr deutlich reduzieren.

Allerdings bringt die Rechtslagenanerkennung ein wesentliches Problem mit sich, das der Natur ihrer Flexibilität entspringt. Während man nach klassischem Kollisions-

⁸⁹ Die Zukunft der Rechtslagenanerkennung diskutieren ausführlich *Bollé*, *Revue critique de droit international privé* 96 (2007), 307 ff.; *Coester-Waltjen*, in: FS Jayme, 121 ff.; *dies.*, *IPRax* 2006, 392 ff.; *Funken*, *Anerkennungsprinzip*; *Grünberger*, in: Leible/Unberath (Hrsg), *Rom 0-Verordnung?*, 81 ff.; *Henrich*, *IPRax* 2005, 422; *Leifeld*, *Anerkennungsprinzip*; *Mansel*, *RabelsZ* 70 (2006), 651 ff.; *Sonnenberger*, in: FS Spellenberg, 374 ff.

⁹⁰ Dazu auch *Mansel*, *RabelsZ* 70 (2006), 651 (687 ff.).

⁹¹ Vgl Ansätze dazu im Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union v 24. April 2013, KOM(2013)228 endg.; beruhend auf dem Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr von öffentlichen Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsunterlagen erleichtern“ v 15. Januar 2010, KOM(2010)747 endg.

recht nur „auf Umwegen“ zum anwendbaren Recht gelangt, so steht doch jedenfalls das eine anzuwendende Recht am Ende fest. Diese Rechtssicherheit vermag die Rechtslagenanerkennung nicht zu bieten. Bei der Anerkennung stellt sich nämlich (trotzdem) die Frage, welchem Recht denn die Situation untersteht, die man anerkennen möchte. Bisher war von „Ursprungsrecht“ die Rede, man kann auch von „Heimatrecht“ sprechen.⁹² Dies zu bestimmen ist beim Zusammentreffen mehrerer Rechtsordnungen aber nicht einfach. Schon im Namensrecht wird es kompliziert, wenn die Eltern verschiedenen Staaten angehören und ihr Kind in einem dritten Staat zur Welt kommt und dort benannt wird. Noch schwieriger wird es, wenn es sich bei dem Aufenthalt im Staat der Geburt nur um einen vorübergehenden handelt. Die Frage ist letztlich, worauf man abstellen soll, um die hinreichende Verbindung einer Lebenssituation mit einer Rechtsordnung anzunehmen, um dann die sich danach ergebende Rechtslage innerhalb der Union allgemein anzuerkennen.

Um der Rechtssicherheit zu genügen wird vorgeschlagen, Rechtslagen anzuerkennen, die in öffentlichen Registern aufgenommen sind.⁹³ Zum einen reiht sich das in die bisherigen Felder des Namens- und des Gesellschaftsrechts ein; Namen und Gesellschaften werden öffentlich registriert. Zum anderen lässt sich klar bestimmen, welcher Lebenssachverhalt und nach welchem Recht er registriert ist. Außerdem können die Parteien, sofern nach dem Registerstatut möglich, durch ihren Antrag auf Registereintrag „wählen“, welches Recht sie zum „Ursprungsrecht“ machen wollen. Schließlich profitieren auch die Staaten, denn der registerführende Staat hat die Justizhoheit, über die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Registereintragungen zu entscheiden.

F. Fazit

Im Recht der Europäischen Union wurden innerhalb der letzten zehn Jahre und damit in erstaunlichem Tempo fünf Verordnungen von Parlament und Rat erlassen und Primärrechtsfortbildung durch den EuGH betrieben, die Meilensteine auf dem Weg des europäischen IPR zum Einheitsrecht und damit der Verwirklichung „eines seit über 100 Jahren währenden Traumes“⁹⁴ darstellen. Das Unions-Kollisionsrecht legt für die meisten der inzwischen 28 Mitgliedstaaten einheitlich fest, welches Sachrecht eines Mitglied- oder Drittstaats zur Anwendung berufen wird. Im Internationalen Schuldrecht fördern die Rom I- und Rom II-Verordnungen die Verwirklichung des Binnenmarkts und stärken die Rechtssicherheit. Zahlreiche Mitgliedstaaten beteiligen sich auch an der verstärkten Zusammenarbeit im Internationalen Familienrecht mit der Rom III-Verordnung und der EuUnthVO (i.V.m. HUnthProt) und im Internationalen Erbrecht mit der EuErbVO. Auch das heutige europäische IPR bedient nach wie vor die klassischen Partei- und Ordnungsinteressen im IPR. Wie im Fall von nationalem Kollisionsrecht hat es dieselben Funktionen zu erfüllen, nämlich mög-

⁹² Dazu auch *Roth*, in: Kieninger/Remien (Hrsg), Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 37 ff. mwN

⁹³ Vgl etwa *Pataut*, in: Lagarde (Hrsg), La reconnaissance des situations, 147 ff.

⁹⁴ *Remien*, in: Kieninger/Remien (Hrsg), Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 185.

lichst gerecht ein grenzübergreifendes Rechtsverhältnis durch geeignete Anknüpfung einem Sachrecht zu unterstellen. Funktionell tritt für das Kollisionsrecht auf europäischer Ebene das Moment und der Prozess der Vereinheitlichung hinzu. Daraus ergibt sich zum einen, dass das europäische Kollisionsrecht unionscharakteristische Züge erhält (zB Schutz schwächerer Parteien), und zum anderen, dass man den Charakter der supranationalen Vereinheitlichung spürt (zB Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt statt Staatsangehörigkeit). Die Vereinheitlichung gestaltet sich, ohne dass dies der inhaltlichen Einheitlichkeit erheblichen Abbruch tun würde, erstaunlich uneinheitlich. Sowohl die vereinheitlichten Bereiche („Flickenteppich“⁹⁵), die gewählten Formen der Vereinheitlichung (teileuropäische/gesamteuropäische/internationale Vereinheitlichung) wie auch die Unterschiede der vereinheitlichten Regelungen im Detail prägen das Bild. Vor allem ist die Einheit des europäischen IPR eine in Sektoren gesplitterte Verordnungs-Mélange, die bedingt auf Mikroebene synergetisch zusammenwirkt, aber nicht auf Makroebene als Einheit angelegt ist. Der politische Prozess und die Entwicklungen in Rechtspraxis und -wissenschaft werden sich gewiss fortsetzen. Insofern wäre einerseits an eine bewusst vereinheitlichende Überformung des europäischen IPR durch einen Allgemeinen Teil oder gar an eine Gesamtkodifizierung zu denken. Andererseits könnte sich die Bedeutung des klassischen IPR in der Union zunehmend durch die Rechtslagenanerkennung in bestimmten Bereichen erübrigen. Es ist insgesamt weiterhin davon auszugehen, dass Europa bei aller Einheit gerade von seiner Vielfalt lebt und so wesensstypisch geprägt ist. Daher verspricht gerade die weitere Entwicklung des europäischen IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht, von besonderer Bedeutung für das Zusammenwachsen Europas als Ausdruck lebendiger Rechtskultur zu sein.

⁹⁵ *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2013, 1.

SCHRIFTTUM

- Baetge*, Dietmar, Auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Verständnis des gewöhnlichen Aufenthalts, in: ders./von Hein, Jan/von Hinden, Michael (Hrsg.), Die richtige Ordnung, Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008, S. 77.
- Bollé*, Sylvain, L'extension du domaine de la méthode de reconnaissance unilatérale, *Revue critique de droit international privé* 96 (2007), 307.
- Basedow*, Jürgen, Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts nach dem Vertrag von Amsterdam, in: *Baur, Jürgen F./Mansel, Heinz-Peter* (Hrsg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, München 2002, S. 19.
- Behrens*, Peter, Die Bedeutung des Kollisionsrechts für die „Globalisierung“ der Wirtschaft, in: Basedow, Jürgen et al. (Hrsg.), Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, Tübingen 2001, S. 381.
- Beitzke*, Günther, Die 11. Haager Konferenz und das Kollisionsrecht der Straßenverkehrsunfälle, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 33 (1969), 204.
- Brödermann*, Eckart, Paradigmenwechsel im Internationalen Privatrecht, Zum Beginn einer neuen Ära seit 17. 12. 2009, *Neue Juristische Wochenschrift* 2010, 807.
- Coester-Waltjen*, Dagmar, Das Anerkennungsprinzip im Dornröschenschlaf?, in: Mansel, Heinz-Peter et al. (Hrsg.), Festschrift für Erik Jayme, München 2004, S. 121.
- Anerkennung im Internationalen Personen-, Familien- und Erbrecht und das Europäische Kollisionsrecht, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2006, 392.
- Eichel*, Florian, Interlokale und interpersonale Anknüpfungen, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, S. 397.
- Fiorini*, Aude, Current Developments: Private International Law, *International and Comparative Law Quarterly* 57 (2008), 984.
- Funken*, Katja, Das Anerkennungsprinzip im internationalen Privatrecht, Tübingen 2009.
- Gaudemet-Tallon*, Hélène, Quel droit international privé pour l'Union européenne?, in: Borchers, Patrick/Zekoll, Joachim (Hrsg.), International conflict of laws for the third millennium, Essays in honor of Friedrich K. Juenger, Ardley 2001, S. 317.
- Gebauer*, Martin, Stellvertretung, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, S. 325.
- Grünberger*, Michael, Alles obsolet? – Anerkennungsprinzip vs. klassisches IPR, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, S. 81.
- Hein*, Jan von, Europäisches Internationales Deliktsrecht nach der Rom II-Verordnung, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 2009, 6.
- Der Renvoi im europäischen Kollisionsrecht, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, S. 341.

- Heiss, Helmut/Kaufmann-Mohi, Emese*, „Qualifikation“ – Ein Regelungsgegenstand für eine Rom 0-Verordnung?, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, S. 181.
- Henrich, Dieter*, Anerkennung statt IPR: Eine Grundsatzfrage, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2005, 422.
- Jayme, Erik*, Kodifikation und Allgemeiner Teil im IPR, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, S. 33.
- Kegel, Gerhard*, Begriffs- und Interessenjurisprudenz im Internationalen Privatrecht, in: Festschrift Hans Lewald, Basel 1953, S. 259.
- Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus*, Internationales Privatrecht, 9. Auflage, München 2004.
- Kieninger, Eva-Maria*, Das Europäische IPR vor der Kodifikation?, in: Kronke, Herbert/Karsten, Thorn (Hrsg.), Festschrift für Bernd von Hoffmann, Bielefeld 2011, S. 184.
- Abtretung im Steuerparadies, zugl. Anm. zu OGH, 28.4.201 – 1 Ob 58/11b, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2012, 366.
- Kreuzer, Karl F.*, Zu Stand und Perspektiven des Europäischen Internationalen Privatrechts – Wie europäisch soll das Europäische Internationale Privatrecht sein?, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 70 (2006), 1.
- Was gehört in den Allgemeinen Teil eines Europäischen Kollisionsrechts?, in: Jud, Britta/Rechberger, Walter H./Reichelt, Gerte (Hrsg.), Kollisionsrecht in der Europäischen Union, Wien 2008, S. 1.
- Kronke, Herbert*, Zur Komplementarität von IPR und Einheitsrecht bei der Modernisierung des Wirtschaftsrechts – Eine Fallstudie, in: Basedow, Jürgen et al. (Hrsg.), Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, Tübingen 2001, S. 757.
- Kropholler, Jan*, Internationales Einheitsrecht, Tübingen 1975.
- Die Auslegung von EG-Verordnungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, in: Basedow, Jürgen et al. (Hrsg.), Aufbruch nach Europa, Festschrift 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, Tübingen 2001, S. 581.
- Lagarde, Paul*, Embryon de Règlement portant Code européen de droit international privé, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 75 (2011), 673.
- Lehmann, Matthias*, Auf der Suche nach dem Sitz des Rechtsverhältnisses: Savigny und die Rom I-Verordnung, in: Bernreuther, Jörn et al. (Hrsg.) Festschrift für Ulrich Spellenberg, München 2010, S. 245.
- Das neue Unterhaltskollisionsrecht – im Irrgarten zwischen Brüssel und Den Haag, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) 2014, 342.
- Leifeld, Janis*, Das Anerkennungsprinzip im Kollisionsrecht des internationalen Privatrechts, Tübingen 2010.
- Lein, Eva*, The new Rome I/Rome II/Brussels I Synergy, Yearbook of Private International Law 10 (2008), 177.
- Linhart, Karin*, Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung, Tübingen 2005.

- Lorenz*, Werner, Der Haager Konventionsentwurf über das auf die Produkthaftpflicht anwendbare Recht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 37 (1973), 317.
- Mankowski*, Peter, Binnenmarkt-IPR – Eine Problemskizze, in: Basedow, Jürgen et al. (Hrsg.), *Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*, Tübingen 2001, S. 595.
- Mansel*, Heinz-Peter, Anerkennung als Grundprinzip des Europäischen Rechtsraums, Zur Herausbildung eines europäischen Anerkennungs-Kollisionsrechts: Anerkennung statt Verweisung als neues Strukturprinzip des Europäischen internationalen Privatrechts?, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 70 (2006), 651.
- Parteiautonomie, Rechtsgeschäftslehre der Rechtswahl und Allgemeinen Teil des europäischen Kollisionsrechts, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, Jena 2013, S. 241.
- Martiny*, Dieter, Gemeinschaftsrecht, ordre public, zwingende Bestimmungen und Exklusivnormen, in: Bar, Christian von (Hrsg.), *Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht*, Köln ua 1991, S. 211.
- Mäsch*, Gerald, Zur Vorfrage im europäischen IPR, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, Jena 2013, S. 201.
- Matteucci*, M. Mario, Introduction à l'étude systématique du droit uniforme, *Recueil des cours* 1957-I, 387.
- Meeusen*, Johan, Instrumentalisation of Private International Law in the European Union: Towards a European Conflicts Revolution?, *European Journal of Migration and Law* 9 (2007), 287.
- Rome II: A True Piece of Community Law, in: Ahern, John/Binchy, William (Hrsg.), *The Rome II Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations*, Leiden/Boston 2009, S. 9.
- Michaels*, Ralf, Die europäische IPR-Revolution, in: Baetge, Dietmar/von Hein, Jan/von Hinden, Michael (Hrsg.) *Die richtige Ordnung*, Festschrift für Jan Kroppholler zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008, S. 151.
- Müller-Freienfels*, Wolfram, Zum räumlich-persönlichen Geltungsbereich Haager IPR Übereinkommen, in: Ferid, Murad (Hrsg.), *Festschrift für Hans G. Ficker*, Berlin 1967, S. 289.
- Nadelmann*, Kurt H., The Benelux Uniform Law on Private International Law, *American Journal of Comparative Law* 1970, 406.
- Nehne*, Timo, *Methodik und allgemeine Lehren des europäischen Internationalen Privatrechts*, Tübingen 2012.
- Pataut*, Etienne, La reconnaissance des actes publics dans les règlements européens de droit international privé, in: Lagarde, Paul (Hrsg.), *La reconnaissance des situations en droit international privé*, Paris 2013, S. 147
- Philipps*, Günther, *Erscheinungsformen und Methoden der Privatrechtsvereinheitlichung*, Mainz 1963.
- Rauscher*, Thomas, *Internationales Privatrecht*, 4. Auflage, Heidelberg ua 2012.

- Reichelt*, Gerte, Zur Kodifikation des Europäischen Kollisionsrechts – am Beispiel des ordre public, in: dies. (Hrsg.), Europäisches Gemeinschaftsrecht und IPR, Wien 2007, S. 5.
- Remien*, Oliver, Traum, Albtraum und Perspektiven der Europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung – Schlusswort, in: Kieninger, Eva/Remien, Oliver (Hrsg.), Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, Baden-Baden 2012, S. 185.
- Engste Verbindung und Ausweichklauseln, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, S. 223.
- Roth*, Wulf-Henning, Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung: Überblick – Kompetenzen – Grundfragen, in: Kieninger, Eva/Remien, Oliver (Hrsg.), Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, Baden-Baden 2012, S. 11.
- Savigny*, Friedrich Carl von, System des heutigen römischen Rechts, Band VIII, Berlin 1849.
- Schilling*, Johannes, Materielles Einheitsrecht und Europäisches Schuldvertrags-IPR, Das Verhältnis der Rom I-Verordnung zu internationalen Sachrechtsakten, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2011, 776.
- Schwantag*, Friedrich, Gegenseitigkeit und „loi uniforme“ in Abkommen zum Internationalen Privat- und Prozeßrecht, Düsseldorf 1976.
- Siehr*, Kurt, Die Kodifikation des Europäischen IPR – Hindernisse, Aufgaben und Lösungen, in: Jud, Britta/Rechberger, Walter H./Reichelt, Gerte (Hrsg.), Kollisionsrecht in der Europäischen Union, Wien 2008, S. 77.
- Sonnenberger*, Hans Jürgen, Anerkennung statt Verweisung? Eine neue internationalprivatrechtliche Methode?, in: Bernreuther, Jörn et al. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Spellenberg, München 2010, S. 371.
- Stöbener*, Patricia Sarah, Justizpolitik: Pläne der Kommission für die künftige Justiz- und Innenpolitik, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2014, 245.
- Vitta*, Edoardo, International Conventions and National Conflict Systems, Recueil des cours 1969-I, 115.
- Wagner*, Rolf, EG-Kompetenz für das Internationale Privatrecht in Ehesachen?, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 119.
- Die Aussagen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Haager Programm, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2005, 66.
- Die politischen Leitlinien zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Stockholmer Programm, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2010, 97.
- Praktische Erfahrungen mit der Rechtsvereinheitlichung in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, in: Kieninger, Eva/Remien, Oliver (Hrsg.), Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, Baden-Baden 2012, S. 51.
- Das neue Programm zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen – Ein Wendepunkt?, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2014, 469.
- Weber*, Anja, Die Vergemeinschaftung des internationalen Privatrechts, Berlin 2004.
- Weller*, Marc-Philippe, Der „gewöhnliche Aufenthalt“ – Plädoyer für einen willenszentrierten Aufenthaltsbegriff, in: Leible, Stefan/Unberath, Hannes (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, S. 293.

- Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht: Abschied von der „klassischen“ IPR-Dogmatik?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2011, 429.

Weller, Matthias, Mutual Trust: In Search of the Future of European Private International Law, *Journal of Private International Law* 2015, Heft 1 (im Erscheinen).

Wurmnest, Wolfgang, Ordre public, in: *Leible, Stefan/Unberath, Hannes* (Hrsg.), *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, Jena 2013, S. 445.

Für die Erklärungen der verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf *Kirchner*, *Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 7. Auflage, Berlin 2013.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7

- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielech, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6

- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6

Die Hefte 1 bis 99 erhalten Sie als kostenlosen Download unter:
<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>